



2. Juni 2006

Gemeinderat
8873 Amden

42 **Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Abbauplan Erweiterung Steinbruch im Tal, Amden**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Die für den Abbau erforderliche Rodungsbewilligung vom 29. Mai 2006 des Kantonsforstamtes ist integrierender Bestandteil des Abbauplanes.

Ebenso sind die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 21. Februar 2006 des Amtes für Umweltschutz, die jagdliche Stellungnahme vom 18. Januar 2006 und die fischereirechtliche Bewilligung vom 03. Februar 2006 vom Amt für Jagd und Fischerei sowie die wasserbaupolizeiliche Bewilligung vom 2. Februar 2006 verbindliche Bestandteile des Abbauplanes.

Die notwendige Abbaubewilligung wird von der Gemeinde separat verfügt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

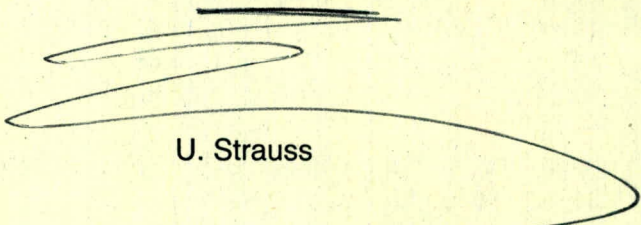
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Rodungsbewilligung vom 29. Mai 2006 des Kantonsforstamtes, die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 21. Februar 2006 des Amtes für Umweltschutz, die jagdliche Stellungnahme vom 18. Januar 2006 und die fischereirechtliche Bewilligung vom 03. Februar 2006, sowie die wasserbaupolizeiliche Bewilligung vom 2. Februar 2006 sind verbindlich.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 7'340.--.

Aufteilung der Gebühren:	
Amt für Raumentwicklung	Fr. 2'900.--
Amt für Umweltschutz	Fr. 3'300.--
Rodungsbewilligung	Fr. 500.--
Fischereirechtliche Bewilligung	Fr. 150.--
Tiefbauamt (Wasserbau)	Fr. 150.--
Tiefbauamt (Teilstassenplan)	Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rodungsbewilligung vom 29. Mai 2006
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 21. Februar 2006
- Jagdliche Stellungnahme vom 18. Januar 2006
- Fischereirechtliche Bewilligung vom 03. Februar 2006
- Wasserbaupolizeiliche Bewilligung vom 2. Februar 2006
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstassenplan

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung (2)
- Tiefbauamt Rechtsdienst (2)
- Amt für Umweltschutz
- Kantonsforstamt
- Amt für Jagd und Fischerei (2)